

RS UVS Niederösterreich 1994/09/02 Senat-BL-94-408

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1994

Rechtssatz

Bedient sich der Beschädiger zwecks Schadensmeldung eines Boten, dann muss er sich vergewissern, ob die Meldung vollständig und richtig erstattet worden ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at